



Verordnung

über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe (Gemeindezuschüsse)

vom 15.12.1988

Grundsatz

Artikel 1

Die Gemeinde Hedingen richtet die Ergänzungsleistungen sowie die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus und gewährt ausserdem Gemeindezuschüsse nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Vollzugsorgan

Artikel 2

Mit der Ausführung des Gesetzes und der Verordnung ist die Gemeinderatskanzlei betraut. Sie entscheidet auch über die Gewährung von Zusatzleistungen (Artikel 29.6 Gemeindeordnung vom 1.9.77) und Gemeindezuschüssen.

Aufsichts- und Einsprachebehörde

Artikel 3

Der Gemeinderat übt die allgemeine Aufsicht aus und ordnet das Rechnungswesen.
Gegen Entscheide, soweit solche die Gemeindezuschüsse betreffen, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Voraussetzungen

Artikel 4

Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn die Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind.
Wird die Wohnsitzkarenzfrist nicht eingehalten, so kann der Gemeinderat in Härtefällen gleichwohl die Bezugsberechtigung zugestehen.

Leistungsansätze

Artikel 5

¹ Den Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen und/ oder Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe) werden pro Monat folgende Gemeindezuschüsse ausgerichtet:
Einzelpersonen Fr. 120.-, Ehepaare Fr. 180.-.

Auszahlung

Artikel 6

Die Gemeindezuschüsse werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen in der Regel in monatlichen Raten zum voraus bezahlt.

¹ Neufassung ab 1.1.97 gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.12.96

Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes

Artikel 7

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7.2.1971 sinngemäss auch auf die Gemeindegzuschüsse Anwendung.

Inkrafttreten

Artikel 8

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

Hedingen, 15. Dezember 1988

Verordnung Gemeindegzuschüsse.doc

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Schreiber

E. Hausamann

K. Freund